Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.877.691

Wien, 10.11.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6862/J der Abgeordneten Ralph Schallmeiner, Freundinnen und Freunde, betreffend Besetzung der Leitung der Sektion VI: Fachliche Bewertung, Dokumentation und weiterhin offene Fragen zum Auswahlverfahren** wie folgt:

Fragen 1 bis 11, 22 und 35 bis 37:

- *Welche konkrete praktische Berufserfahrung wies die nunmehrige Leiterin der Sektion VI zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung jeweils in folgenden Aufgabenbereichen auf:*
 a) Gesundheitsberufe,
 b) Arzneimittelrecht,
 c) Medizinprodukterecht,
 d) Apothekenwesen,
 e) Krankenanstaltenrecht,
 f) Recht übertragbarer Krankheiten,
 g) Tabak- und Nikotinrecht,
 h) Suchtmittelrecht und Drogenpolitik sowie
 i) Budget- und Förderangelegenheiten?

- *In welchen dieser Bereiche verfügte die bestellte Person zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung über keine beziehungsweise keine wesentliche praktische Berufserfahrung?*
- *Welche der unter Frage 1 genannten Erfahrungen wurden bei der Beurteilung der Anforderungsdimension „Kenntnisse und Erfahrungen" konkret berücksichtigt?*
- *Welche konkrete einschlägige Berufserfahrung der bestellten Person wurde von der Begutachtungskommission als besonders relevant für die Leitung der Sektion VI angesehen?*
- *Welche konkrete einschlägige Leitungserfahrung in den fachlichen Aufgabenbereichen der Sektion VI wies die bestellte Person zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung auf?*
- *Welche fachlichen Mindestanforderungen hinsichtlich praktischer Erfahrung in den Aufgabenbereichen der Sektion VI wurden für eine Beurteilung als „in höchstem Ausmaß geeignet" zugrunde gelegt?*
- *War es möglich, in der Dimension „Kenntnisse und Erfahrungen" als „in höchstem Ausmaß geeignet" beurteilt zu werden, ohne über wesentliche praktische Berufserfahrung in mehreren der zentralen Materien der Sektion VI zu verfügen?*
 a) Falls ja, durch welche konkreten Qualifikationen beziehungsweise Leistungen im Auswahlverfahren konnte dies kompensiert werden?
- *Welchen konkreten Stellenwert hatte praktische Erfahrung im Humanmedizinrecht innerhalb der Bewertungsdimension „Kenntnisse und Erfahrungen"?*
- *Welchen Stellenwert hatte praktische Erfahrung im Humanmedizinrecht gegenüber*
 a) Erfahrung im Sozialversicherungsrecht,
 b) allgemeiner Legistik- und Verwaltungserfahrung,
 c) allgemeiner Führungserfahrung und
 d) Erfahrung aus einer Tätigkeit in einem Minister:innenkabinett?
- *Konnte fachliches Wissen, das im Hearing beziehungsweise in schriftlichen fachlichen Stellungnahmen demonstriert wurde, fehlende praktisch Berufserfahrung in den jeweiligen Materien vollständig kompensieren?*
 a. Falls ja, anhand welcher Kriterien wurde dies beurteilt?
- *Wurden für die Bewertung der fachlichen Eignung einzelne Materien der Sektion VI unterschiedlich gewichtet?*
 a. Falls ja, welche und mit welcher Gewichtung?
 b. Falls nein, wie wurde der sehr unterschiedliche Umfang und die Bedeutung der einzelnen Aufgabenbereiche berücksichtigt?

- *Welche fachlichen beziehungsweise beruflichen Erfahrungen der bestellten Person waren konkret ausschlaggebend dafür, sie insgesamt der höchsten Eignungskategorie zuzuordnen?*
- *Welche konkreten Aufgaben nahm die nunmehrige Sektionsleiterin zwischen Juni 2025 und April 2026 in ihrer Funktion als „Sonderberaterin für Sozialversicherung und Gesundheit" wahr?*
- *Welche dieser Aufgaben betrafen unmittelbar Themen beziehungsweise Materien, die in den Zuständigkeitsbereich der Sektion VI fallen?*
- *Welche konkreten Kenntnisse und Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit als Sonderberaterin wurden im Auswahlverfahren als für die Leitung der Sektion VI relevante Qualifikation berücksichtigt?*

Für die ausgeschriebene Leitungsfunktion wurden die folgenden Kenntnisse und Erfahrungen sowie Voraussetzungen zur Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber herangezogen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft;
- Mindestens dreijährige Leitungserfahrung;
- Eine der Verwendung auf dem Arbeitsplatz entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung der Rechtswissenschaften gemäß Z 1.12 der Anlage 1 zum BDG 1979;
- Absolvierte Ausbildungen zum Erwerb bzw. zur Erweiterung von Managementkompetenzen;
- Führungs-, Teambuildings- und Managementkompetenz;
- Projektleitungserfahrung;
- Sehr gute Englischkenntnisse;
- Ausgezeichnete Kenntnisse der Verwaltungsabläufe und der Zusammenarbeit mit der politischen Führung;
- Fundierte Kenntnisse der einschlägigen Aufgaben und Anforderungen im Bereich Humanmedizinrecht und verwandter Rechtsbereiche;
- Kenntnisse im Bereich der internen und externen Kommunikation;
- Sehr hohes Maß an Entscheidungsfähigkeit, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Selbständigkeit, Eigeninitiative und -verantwortlichkeit, Flexibilität, soziales Empfinden und Einfühlungsvermögen;
- Sehr Hohes Maß an Verhandlungsgeschick, Teamfähigkeit und Fähigkeit zu Kooperation;
- Ausgezeichnete Fähigkeiten in strategischem, analytischem und vernetztem Denken.

Dieses Anforderungsprofil wurde im Einklang mit der Arbeitsplatzbeschreibung erstellt, welche das Bundeskanzleramt vorab genehmigt hat. Die für die Tätigkeit notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und Führungskompetenzen können durch den bisherigen beruflichen Werdegang, absolvierte Fortbildungen uvm nachgewiesen werden. Die Kommission beurteilt diese auf Grundlage in der Bewerbung vorgelegten Nachweise und erhält durch die Befragung im Hearing weitere Anhaltpunkte, auf deren Grundlage das Gutachten erstellt wird. Wesentlich ist, dass fachliche Expertise für die Leitung einer Sektion wichtig ist, darüber hinaus aber auch Erfahrung mit politischer Koordinierung, Stakeholdermanagement, externer Kommunikation etc. ebenso bedeutsam sind.

Es liegt im Sinn des Ausschreibungsgesetzes, nicht nur sektionsintern Beschäftigte, sondern auch Personen außerhalb des Bundesdienstes zur Bewerbung einzuladen. Würde rein auf Erfahrung und fachliche Expertise in den Sektionsagenden und unmittelbare Tätigkeit im Bereich der Sektion abgestellt werden, würde der Zweck des Ausschreibungsgesetzes unterlaufen.

Die betraute Person verfügt neben fachlich einschlägigen Kenntnissen über vielfältige Erfahrungen in unterschiedlichsten Funktionen als langjährige Führungskraft im Ressort. Beispielsweise hat sie verschiedentliche inhaltliche und projektbezogene Verantwortungen innegehabt, so die Einbeziehung der Pflegekräfte in die Schwerarbeitspension, die Schaffung der Teilpension, die Verlängerung des Preisband- und der Preisbildungsregelungen für Arzneimittel, die Schaffung des Gesundheitsreformfonds und die Umsetzung der Pilotierung der Pflege- und Therapiepraxen.
Als Abteilungsleiterin der Sektion II war sie mit Budget- und Förderangelegenheiten befasst. Zudem hat sie während ihrer mehrjährigen Tätigkeit in meinem Ministerium mit Stakeholdern des Sozial- und Gesundheitswesens zusammengearbeitet, u.a. auch jenen, die relevant für den Bereich des Humanmedizinrechtes sind. In ihren Bewerbungsunterlagen sowie im Hearing hat sie außerdem ausgezeichnetes fachliches Wissen unter Beweis stellen können. Die betraute Person war schon in meinem Kabinett für die Umsetzung von Reformvorhaben im Regierungsprogramm im Bereich der Sozialversicherung zuständig, insbesondere somit für Vorhaben, die in engem Zusammenhang mit der Gesundheitsreform stehen, zumal die Sozialversicherung eine wesentliche Rolle dabei spielt.
Diese Breite an Wissen und Erfahrungen bringt neue Perspektiven und Zugänge für die Agenden und Projekte der Sektion VI mit sich.

Auf die Ausführungen in der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nummer 6497/J Folgeanfrage zu 5810/J Führungsbesetzungen im BMASGPK – offene Fragen Sektion VI, kann ebenso verwiesen werden.

Der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie das Bewerbungsgespräch in einem Hearing sind gemäß § 14 Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG) sind vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltung des Abstimmungsverhalten der Kommission trägt zu deren Unabhängigkeit bei. Ich bitte somit um Verständnis, dass diese Fragen nicht weiter beantwortet werden können.

Fragen 12 bis 16:

- *Verfügten Bewerber:innen im gegenständlichen Verfahren über unmittelbare berufliche Erfahrung innerhalb der Sektion VI?*
 a. Falls ja, wie viele?
- *Verfügten Bewerber:innen über Leitungserfahrung innerhalb der Sektion VI beziehungsweise ihrer Organisationseinheiten?*
 a. Falls ja, wie viele?
- *Hatte eine Bewerberin oder ein Bewerber die Sektion VI vor dem Auswahlverfahren bereits interimistisch, provisorisch oder geschäftsführend geleitet? Ja oder nein?*
 a. Falls ja: Wurde diese konkrete Erfahrung im Auswahlverfahren berücksichtigt? Ja oder nein?
 b. Falls ja: In welcher beziehungsweise welchen der drei Anforderungsdimensionen wurde diese Erfahrung berücksichtigt?
- *Welchen konkreten Stellenwert hatte die praktische Erfahrung, gerade jene Sektion bereits geführt zu haben, deren dauerhafte Leitung Gegenstand der Ausschreibung war?*
- *Falls eine solche Erfahrung keinen besonderen Stellenwert hatte: Aus welchem sachlichen Grund wurde die bereits nachgewiesene Führung genau dieser Organisationseinheit nicht gesondert berücksichtigt?*

Die Bewertung der Bewerber:innen erfolgte aufgrund der Anforderungen des Ausschreibungstextes. Das Abstellen auf ausschließlicher fachlicher Erfahrung in einer bestimmten Sektion widerspricht den Vorgaben des Ausschreibungsgesetzes, da es externe Bewerber:innen ausschließen würde.

Ich bitte um Verständnis, dass keine weitere Auskunft zu diesen Fragen erteilt werden kann, da durch diese Details ein Rückschluss möglich wäre, welche Personen sich beworben bzw. nicht beworben haben. Das Datenschutzinteresse von Bewerber:innen und Mitarbeiter:innen und die Tatsache, ob diese sich auf eine bestimmte Stelle beworben oder nicht beworben haben, überwiegt dem Informationsinteresse des Parlamentes. Es handelt

sich um persönliche Daten von natürlichen Personen zu deren Schutz wir verpflichtet sind. Der Gesetzgeber hat ein solches Schutzinteresse explizit in § 14 AusG normiert.

Fragen 17 bis 21:

- *Wurden die beiden als „in höchstem Ausmaß geeignet" beurteilten Bewerberinnen innerhalb dieser Eignungskategorie zusätzlich gereiht?*
 a. Ja oder nein?
 b. Falls ja: War die letztlich bestellte Person innerhalb dieser Kategorie erstgereiht? Ja oder nein?
- *Falls keine formale Reihung erfolgte: Enthält die Niederschrift oder das Gutachten dennoch Aussagen über unterschiedliche Stärken, Schwächen oder Eignungsschwerpunkte der beiden als „in höchstem Ausmaß geeignet" beurteilten Bewerberinnen? Ja oder nein?*
- *Wurde die bestellte Person in der Dimension „Kenntnisse und Erfahrungen" als zumindest ebenso geeignet beurteilt wie jede andere in die höchste Eignungskategorie eingestufte Person? Ja oder nein?*
- *Wurde die bestellte Person in der Dimension „Managementkompetenzen" als zumindest ebenso geeignet beurteilt wie jede andere in die höchste Eignungskategorie eingestufte Person? Ja oder nein?*
- *Wurde die bestellte Person in der Dimension „sozial-kommunikative Kompetenzen" als zumindest ebenso geeignet beurteilt wie jede andere in die höchste Eignungskategorie eingestufte Person? Ja oder nein?*

Ja, alle Bewerber:innen wurden in den Kategorien Kenntnisse und Erfahrungen, der Managementkompetenzen sowie der sozialkommunikativen Kompetenzen gereiht, die in gleichem Ausmaß gewichtet waren. Zusätzlich wurden im mir vorgelegten Gutachten und der diesem Gutachten zugrundeliegenden Niederschrift die Unterschiede zwischen den bestgereihten Kandidat:innen hervorausgearbeitet.

Ich bitte erneut um Verständnis, dass aus Datenschutzgründen keine Einzelheiten bezüglich der anderen Bewerbungen, insbesondere zum Inhalt der Bewerbungsgesuche und der Bewerbungsgespräche bzw. zu den Bewertungen gemacht werden können.

Fragen 23 bis 26:

- *Enthält die autorisierte Niederschrift die jeweilige Bewertung der Bewerber:innen in allen drei Anforderungsdimensionen? Ja oder nein?*
- *Enthält die Niederschrift die wesentlichen Gründe für die jeweilige Bewertung in diesen drei Dimensionen? Ja oder nein?*
- *Enthält das Gutachten eine vergleichende Darstellung der fachlichen Stärken und Schwächen beziehungsweise unterschiedlichen Qualifikationsprofile der als „in höchstem Ausmaß geeignet" beurteilten Personen? Ja oder nein?*
- *Gibt das finale Gutachten sämtliche von der Begutachtungskommission beschlossenen wesentlichen Bewertungen und Begründungen wieder? Ja oder nein?*
 a. Falls nein, welche Arten von Informationen aus der Niederschrift wurden nicht übernommen?

Ja.

Fragen 27 bis 30:

- *Gab es vor Fertigstellung des finalen Gutachtens einen oder mehrere Entwürfe? Ja oder nein?*
 a. Falls ja: Wurden zwischen einer Entwurfsfassung und der finalen Fassung Aussagen über
 i. fachliche Eignung,
 ii. Managementkompetenzen,
 iii. sozial-kommunikative Kompetenzen,
 iv. Stärken oder Schwächen einzelner Bewerber:innen oder
 v. deren vergleichende Beurteilung inhaltlich verändert, ergänzt oder gestrichen?
 b. Falls ja: Aus welchem Grund erfolgten derartige Änderungen und durch wen wurden sie vorgenommen beziehungsweise vorgeschlagen?
- *Welche Personen hatten vor Finalisierung des Gutachtens Zugang zu einem Entwurf oder Kenntnis von dessen konkretem Inhalt?*
- *Wurden Entwürfe des Gutachtens oder deren konkrete Inhalte vor der Finalisierung Personen außerhalb der Begutachtungskommission zugänglich gemacht oder mit solchen Personen erörtert? Ja oder nein?*
 a. Falls ja, welchen Funktionen und aus welchem Grund?
- *Werden allfällige Entwurfsfassungen, Änderungsversionen beziehungsweise die elektronische Versionshistorie des Gutachtens aufbewahrt? Ja oder nein?*

a. Falls ja, für welchen Zeitraum?

Beim Hearing hat der Vorsitzende eine Mitarbeiterin der Personalabteilung zwecks Erstellung der Niederschrift bzw. des Protokolls hinzugezogen. Diese hat einen Entwurf der Niederschrift erstellt und diesen dann ausschließlich den Kommissionsmitgliedern für allfällige Korrekturen zur Verfügung gestellt. Das stellt sicher, dass alle Aussagen im Hearing korrekt dokumentiert worden sind. Bestimmte organisatorische Eckdaten, wie Uhrzeit und Ort des Hearings, sind nur in der Niederschrift enthalten. Sobald alle Kommissionsmitglieder und die Gleichbehandlungsbeauftragte ihre Stellungnahme abgegeben haben, wird die Niederschrift (und das Gutachten als Teil dieser Niederschrift) zur Unterschrift und damit zur Dokumentation der Beschlüsse, die die Kommission gefasst hat, aufgelegt. Nach diesem Schritt wird das Gutachten ohne Änderungen aus der Niederschrift entnommen und durch den Vorsitzenden an mich zur Entscheidung weitergeleitet.

In diesem Prozess haben ausschließlich die beigezogenen Mitarbeiter:innen der Personalabteilung und die Kommissionsmitglieder Zugriff auf Niederschrift/Gutachten und Kenntnis vom Inhalt. Die Personalabteilung bewahrt die Entwürfe und die finale Fassung von Niederschrift und Gutachten in Anwendung der die gesetzlich vorgegeben Fristen im Elektronischen Akt unter Verschluss auf. In meinem Ressort werden diese in Anwendung der Bestimmungen der Büroordnung und der Geschäftsordnung zum Ausschreibungsgesetz 10 Jahre aufbewahrt.

Fragen 31 bis 34:

- *Welche Mitglieder der Begutachtungskommission verfügten über ausgewiesene fachliche Expertise im Humanmedizinrecht?*
- *Welche Mitglieder verfügten über praktische berufliche Erfahrung in den konkreten Aufgabenbereichen der Sektion VI?*
- *Welche konkrete fachliche Qualifikation war für die Auswahl der von der Dienstgeberseite nominierten Mitglieder jeweils maßgeblich?*
- *Wie wurde sichergestellt, dass die Kommission über ausreichende fachliche Expertise verfügte, um unterschiedliche Qualifikationsprofile hinsichtlich der spezialisierten Materien der Sektion VI beurteilen zu können?*

Gemäß § 7 AusG wähle ich die Kommissionsmitglieder der Dienstgeberseite aus dem Kreis hochrangiger Führungskräfte. Dabei berücksichtige ich jeweils deren Kenntnisse und Erfahrungen zur Begutachtung der ausgeschriebenen Funktion. Die Mitglieder haben ein

hohes Level an Führungserfahrung und ausreichendes Wissen im Humanmedizinrecht. Vor allem sind ihnen aufgrund verschiedener Tätigkeiten die relevanten Herausforderungen der Sektion VI sehr gut bekannt.

Fragen 38 und 39:

- *Warum wurde für die Wahrnehmung dieser Aufgaben eine eigene Sonderberaterinnenfunktion eingerichtet beziehungsweise besetzt und konnten diese Aufgaben nicht durch andere Mitarbeiter:innen des Kabinetts wahrgenommen werden?*
- *Besteht die Funktion „Sonderberater:in für Sozialversicherung und Gesundheit" nach dem Ausscheiden der nunmehrigen Sektionsleiterin aus dem Kabinett weiterhin?*
 a. Falls ja, durch wen beziehungsweise seit wann wird sie nachbesetzt?
 b. Falls nein, weshalb besteht der zuvor angenommene zusätzliche Beratungsbedarf nicht mehr?

In meinem Kabinett gibt es weiterhin einen Fachreferenten für Sozialversicherung (Mag. Raphael Giffinger) und eine Fachreferentin für Gesundheit (Isolde Fastner, MA). Beide haben am 15. Juni 2026 ihren Dienst in meinem Kabinett angetreten.

Fragen 40 und 41:

- *War die spätere Sektionsleiterin während ihrer Tätigkeit als Sonderberaterin an organisatorischen, strategischen oder personellen Angelegenheiten der Sektion VI beteiligt?*
 a. Falls ja, in welchen Bereichen?
- *War sie unmittelbar oder mittelbar an der Erstellung, Vorbereitung oder Abstimmung der Arbeitsplatzbeschreibung, des Ausschreibungstextes oder sonstiger Grundlagen für die Besetzung der Leitung der Sektion VI beteiligt?*
 a. Ja oder nein?
 b. Falls ja, in welcher Form?

Nein.

Frage 42: *Wurde aufgrund der gleichzeitigen beziehungsweise unmittelbar vorangegangenen Kabinettstätigkeit der später bestellten Person geprüft, ob während des Auswahlverfahrens besondere organisatorische oder Compliance-Maßnahmen zur Vermeidung tatsächlicher oder dem Anschein nach bestehender Interessenkonflikte erforderlich waren?*

a. Ja oder nein?
b. Falls ja, durch wen, wann und mit welchem Ergebnis?

Nein. Da sich mein Ministerium bei allen Ausschreibungen an die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften des Ausschreibungsgesetzes, hält, werden Interessenskonflikte und Einflussnahme vermieden.

Frage 43: *Wurde der Aufgaben- oder Informationszugang der später bestellten Person während des laufenden Bewerbungsverfahrens in Bezug auf Angelegenheiten der Ausschreibung beziehungsweise der Sektion VI eingeschränkt?*

a. Falls ja, ab wann und in welcher Form?
b. Falls nein, warum wurde dies nicht als erforderlich angesehen?

Nein, es gab kein diesbezügliches Erfordernis, da die später bestellte Person, so wie alle anderen Kandidat:innen, keinen Zugang zu den Informationen hatte.

Fragen 44 und 45:

- *Gab es während des laufenden Auswahlverfahrens Kontakte zwischen Mitgliedern des Kabinetts und stimmberechtigten oder beratenden Mitgliedern der Begutachtungskommission, bei denen das konkrete Auswahlverfahren beziehungsweise die konkrete Besetzung der Sektion VI Gegenstand war?*
 a. Ja oder nein?
 b. Falls ja, wann, zwischen welchen Funktionen und zu welchem Zweck?
- *Hat die Bundesministerin während des laufenden Auswahlverfahrens von ihrem Informationsrecht gemäß § 7 Abs. 8 Ausschreibungsgesetz Gebrauch gemacht? Ja oder nein?*
 a. Falls ja, wann, gegenüber wem und welche Informationen wurden ihr dabei übermittelt?

Nein. Nachdem mir das Gutachten der Kommission zur Entscheidung vorgelegt wurde, habe ich mit den von der Kommission als im höchsten Ausmaß geeigneten Bewerber:innen Gespräche geführt und danach meine Entscheidung getroffen.

Frage 46: *Auf welche konkrete „einschlägige Judikatur des VfGH" bezieht sich die Aussage in 5889/AB, wonach das Ressort geprüft habe, in welchem Umfang über Inhalte der Verfahren von Begutachtungskommissionen berichtet werden könne?*

a. Bitte um Angabe der herangezogenen Erkenntnisse beziehungsweise Beschlüsse samt Geschäftszahl und Datum.
b. Wer führte diese rechtliche Prüfung durch?
c. Wann erfolgte sie?
d. Liegt deren Ergebnis schriftlich vor? Falls ja, bitte um Übermittlung

Ich habe mich auf das Erkenntnis vom 17.12.2009 (B103/09, VfSlg 18.973/2009) gestützt, um zu ermitteln, ob die Tätigkeit der Begutachtungskommission als weisungsfreies Organ dem parlamentarischen Anfragerecht unterliegt. Die Abwägung erfolgte durch Mitarbeiter:innen der Abteilung I/A/4 in Absprache mit den Führungskräften der Sektion I im Rahmen der Beantwortung der parlamentarische Anfrage Nr. 6497/J. Die Abwägung erfolgte schriftlich. Das parlamentarische Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG begründet eine Verpflichtung zur Erteilung einschlägiger Auskünfte über Gegenstände der Vollziehung. Eine Verpflichtung zur Vorlage von Originaldokumenten lässt sich daraus hingegen nicht ableiten, sondern nur Auskünfte über deren Inhalte.

Frage 47: *Auf welche konkrete unionsrechtliche, verfassungsrechtliche oder einfachgesetzliche Bestimmung stützt das Ressort die Auffassung, dass selbst anonymisierte Angaben dazu, ob die bestellte Person in einer der drei Bewertungsdimensionen zumindest ebenso geeignet beurteilt wurde wie alle anderen Personen derselben Eignungskategorie, aus Datenschutzgründen nicht beantwortet werden können?*

a. Wurde die Möglichkeit einer anonymisierten beziehungsweise aggregierten Beantwortung ausdrücklich rechtlich geprüft?
b. Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Gemäß § 14 AusG ist Inhalt und Auswertung der Bewerbungsgesuche vertraulich zu behandeln. Gemäß § 10 AusG ist lediglich die Reihung zu veröffentlichen. Laut den Erläuterungen ermöglicht das die notwendige Transparenz um Entscheidungen

nachvollziehen zu können und gleichzeitig den Datenschutz zu wahren. Eine Veröffentlichung darüber hinaus ist nicht vorgesehen. Außerdem könnte eine detaillierte Bekanntgabe die Unabhängigkeit der Mitglieder der Begutachtungskommission schädigen, wenn ihr Abstimmungsverhalten bzw. die einzelnen Wertungen weitergegeben und veröffentlicht werden.

Frage 48: *Hält die Bundesministerin einen Verweis auf eine Presseaussendung ihres Ressorts für eine ausreichende Beantwortung einer konkret gestellten parlamentarischen Frage?*

a. Falls ja, auf welche konkrete Rechtsgrundlage beziehungsweise Judikatur stützt sie diese Auffassung?
b. Falls nein, weshalb wurden konkrete Fragen in 5226/AB dennoch lediglich durch Verweis auf eine Presseaussendung beantwortet?

Dem Parlament ist inhaltliche Auskunft zu erteilen. Da die Presseaussendung bereits öffentlich zugänglich war, wurde der Beschluss gefasst auf diese zu verweisen statt zu kopieren. Inhaltlich hat diese die Frage beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2026-11-11T10:09:36+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1088205675
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-11T10:13:51+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	